

Aktenzeichen: 3 AZR 1027/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 23. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2; Manteltarifvertrag für die Beschäftigten des Hotel- und Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg vom 30. Mai 1974

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 1027/79

2 Sa 60/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Juni 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Hoppe für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. August 1979 - 2 Sa 60/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Hotel in S . Der Beklagte war dort vom 1. Januar 1975 bis zum 30. September 1978 als Barkeeper beschäftigt. Er erhielt von dem Kläger ein Festgehalt und eine Umsatzvergütung in Höhe von 5 % des Barumsatzes. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten des Hotel- und Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg vom 30. Mai 1974 Anwendung; dieser war bis zum 30. Juni 1978 allgemeinverbindlich. § 21 dieses Tarifvertrages hat folgenden Wortlaut:

- "a) Ansprüche für über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeitszeit, welche innerhalb einer Ausschußfrist von 1 Monat nach erfolgter Abrechnung nicht schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt.
- b) Ansprüche wegen falscher tariflicher Einstufung sind nach Ablauf einer Ausschußfrist von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Abrechnung, verwirkt.
- c) Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind nach Ablauf einer Ausschußfrist von 1 Monat, gerechnet vom Tage des Ausscheidens aus dem Betrieb, verwirkt.
- d) Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausschußfristen der Ziffer a bis c ist die Erteilung einer ordnungsgemäßen Abrechnung gem. § 5 A, Ziffer 4."

§ 5 A Ziffer 4 MTV lautet:

"Mit der monatlichen Endabrechnung ist jedem Arbeitnehmer eine Abrechnung mit spezifizierter Angabe der Bezüge und Abzüge auszuhändigen.

Spezifiziert ist eine Lohn- und Gehaltsabrechnung dann, wenn folgende Angaben enthalten sind: Lohn bzw. Gehalt für die regelmäßige Arbeitszeit, Anzahl und Lohn für Mehrarbeitsstunden, evtl. andere Zulagen, Gesamtverdienst, Abzüge, Abschlagszahlungen, auszahlender Betrag."

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses haben die Parteien den Bestand der in der Bar vorhandenen Waren aufgenommen. Warenausgänge vermerkte der Beklagte auf Bons, die in einem Bonbuch eingetragen wurden. Gegen Vorlage des Bonbuches erhielt der Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

weitere Waren. Ende des Jahres 1975 haben die Parteien eine Abrechnung vorgenommen. Am 28. September 1978 gab der Beklagte den Warenbestand zurück. Die Restvergütung des Beklagten in Höhe von 1.949,13 DM hat der Kläger einbehalten.

Der Kläger hat behauptet, er habe dem Beklagten zunächst blind vertraut, da die Abrechnung im Jahre 1975 nach seinem Eindruck nicht zu Beanstandungen Anlaß gegeben habe. In der Folgezeit habe er sich mit bloßen Abschlagszahlungen des Beklagten begnügt. Im Mai 1978 habe er jedoch Verdacht geschöpft, daß der Beklagte nicht korrekt abrechne. Er habe daraufhin das Warenbezugssystem geändert. Hinfort habe der Beklagte nur noch Waren gegen Barzahlung erhalten. Bei der Schlußabrechnung sei ein Manko von 35.951,21 DM festgestellt worden. Dies könne nur auf Unterschlagungen beruhen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe den entsprechenden Ersatzanspruch mit Schreiben vom 31. Oktober 1978 geltend gemacht; er habe dieses Schreiben dem Beklagten noch am Abend desselben Tages übergeben.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
35.951,21 DM nebst 7,5 % Zinsen seit dem
25. November 1978 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Widerklagend hat er beantragt, den Kläger zu verurteilen, 1.949,13 DM netto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 23. November 1978 zu zahlen.

Er hat das Bestehen eines Mankos bestritten; die vom Kläger vorgelegten Bonbücher seien nicht vollständig, teilweise seien auch Seiten entfernt worden. Umsätze und Preise seien vom Kläger unrichtig angegeben; so seien zu bestimmten Tageszeiten Waren billiger verkauft worden, was dem Bonbuch nicht zu entnehmen sei. Ebenso wenig sei berücksichtigt, daß der Kläger bereits im ersten Jahr 16.000,-- bis 18.000,-- DM für Aushilfskräfte schuldig geblieben sei. Da dieser Betrag nicht ersetzt



- 4 -

worden sei, habe er in der Folgezeit die Personalkosten in die Bonbücher eingesetzt und dann mit dem Kläger abgerechnet. Quittungen des Aushilfspersonals habe er dem Kläger übergeben. Diese seien jedoch aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen häufig nicht aufgeschlüsselt worden, weil die Aushilfen über die Freigrenzen hinaus beschäftigt worden seien.

Im übrigen hat der Beklagte die Ansicht vertreten, daß die Ansprüche des Klägers mit dem Ablauf der tariflichen Verfallfrist erloschen seien. Das Anwaltsschreiben vom 31. Oktober 1978 sei ihm erst am 3. November 1978 übergeben worden.

Das Arbeitsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die unselbständige Anschlußberufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Schadenersatzanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Soweit Schadenersatzansprüche des Klägers bestanden haben sollten, sind sie mit dem Ablauf der tariflichen Verfallfrist erloschen.

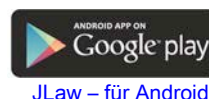
I. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet nach seinem Geltungsbereich der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten des Hotel- und Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg vom 30. Mai 1974 Anwendung. Da dieser Manteltarifvertrag mit Wirkung vom 1. Mai 1974 entsprechend § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, kommt es auf die Organisationszugehörigkeit der Parteien nicht an. Die Parteien sind gemäß § 5 Abs. 4 TVG tarifgebunden.

Das Arbeitsverhältnis hat zwar erst mit dem 30. September 1978 geendet, während nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Allgemeinverbindlichkeit des Manteltarifvertrages bereits am 30. Juni 1978 endete. Gleichwohl richten sich die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsbeziehungen der Parteien auch nach dem 30. Juni 1978 nach den Bestimmungen dieses Manteltarifvertrages, da er für die nicht organisierten Arbeitnehmer bis zu einer abweichenden Regelung nachwirkte (BAG 12, 194 [196, 197] = AP Nr. 11 zu § 5 TVG [zu III der Gründe]; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rdz. 187, § 5 Rdz. 70).

II. Nach § 21 Buchst. c MTV sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage des Ausscheidens aus dem Betrieb, verwirkt. Nach seinem eigenen Vortrag hat der Kläger den behaupteten Schadenersatzanspruch erstmals mit Anwaltsschreiben vom 31. Oktober 1978 geltend gemacht. Das war verspätet.

1. Der Beklagte ist am 30. September 1978 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Er hat sein Arbeitsverhältnis zu diesem Termin gekündigt. Das bedeutet, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, daß das Arbeitsverhältnis noch im Laufe dieses Tages geendet hat. In der zu § 5 BUrlG ergangenen Entscheidung vom 16. Juni 1966 (BAG 18, 345 [348 ff.] = AP Nr. 4 zu § 5 BUrlG [zu 1 a und b der Gründe]) hat das Bundesarbeitsgericht dargelegt, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Datum der Arbeitnehmer noch an dem bezeichneten Tage ausscheidet. Diese Ansicht wird im Schrifttum allgemein geteilt (vgl. Isele, Anm. in AP aaO; Falkenberg, Anm. AR-Blattei, Urlaub, Entsch. 137; Natzel, Anm. SAE 1967, 100 f.; Soergel/Siebert/Augustin, BGB, 10. Aufl., § 188, Anm. 6). Von ihr abzuweichen besteht kein Anlaß. Sie gilt auch für die Berechnung von Ausschußfristen.

Gemäß § 187 Abs. 1 BGB ist in den Fällen, in denen für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, bei der Berechnung der Frist dieser Tag nicht mitzurechnen. Handelt es sich dabei um eine Monatsfrist, so endet diese gemäß § 188 Abs. 2 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder durch seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Demzufolge ist die Verfallfrist am 30. Oktober 1978 abgelaufen.



- 6 -

Zwar stellen die Fristenregelungen der §§ 187, 188 BGB, wie sich aus § 186 BGB ergibt, nur Auslegungsregelungen dar, von denen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Rechtsgeschäften abgewichen werden kann. Aus dem Wortlaut des § 21 Buchst. c MTV läßt sich jedoch nichts dafür entnehmen, daß die Tarifpartner eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Fristenberechnung haben vereinbaren wollen.

2. Der Senat verkennt nicht, daß es bei der Anwendung der Verfallfrist dann zu Schwierigkeiten kommen kann, wenn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Gläubiger etwa bestehende Forderungen deshalb noch nicht geltend machen kann, weil sie noch nicht entstanden, fällig geworden oder erkennbar sind. Der Senat hat deshalb in der Entscheidung vom 17. Oktober 1974 (AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 der Gründe]) eine ergänzende Auslegung eines Tarifvertrages vorgenommen, der ebenfalls für den Beginn der tariflichen Ausschlußfrist auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgestellt hatte. Er hat dabei die Auffassung vertreten, daß die Parteien des Tarifvertrages nur den Regelfall gemeint hätten, daß die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei dessen Beendigung bereits entstanden sind und substantiiert geltend gemacht werden können. Künftige oder nicht substantiierbare Ansprüche sollten dagegen von dieser Regelung nicht erfaßt werden (ebenso BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 b der Gründe] mit zust. Anm. v. Götz Hueck; BAG AP Nr. 25 zu § 74 HGB [zu III 2 der Gründe]).

Aus den entwickelten Rechtsgrundsätzen läßt sich jedoch im vorliegenden Fall kein von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichender Zeitpunkt für den Beginn der Ausschlußfrist herleiten. Der Kläger hat nämlich selbst vorgetragen, daß er bereits im Mai 1978, also vier Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, das Abrechnungssystem umgestellt habe. Die von ihm jetzt geltend gemachten Ersatzansprüche müssen also bis zum Mai 1978 entstanden und fällig geworden und damit beim Ausscheiden des Beklagten im September 1978 substantiierbar gewesen sein.



- 7 -

3. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 23 Buchst. d MTV übersehen. Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Die Vorschrift verlangt eine Abrechnung gemäß § 5 A Ziff. 4 MTV. Aber schon nach dem klaren Wortlaut der in Bezug genommenen Tarifbestimmung geht es nur um Lohn- und Gehaltsabrechnungen, ist also allein an Ansprüche der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber gedacht. Eine erweiternde Anwendung auch auf Ansprüche des Arbeitgebers ist mit dem eindeutigen Wortlaut unvereinbar. Sie wäre auch sinnwidrig.

4. Gegen die Anwendung der tariflichen Ausschlußfrist kann der Kläger schließlich nicht einwenden, der Beklagte habe sich unerlaubter Handlungen schuldig gemacht. Die weite Fassung der maßgebenden Tarifbestimmung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus unerlaubten oder sogar strafbaren Handlungen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 a der Gründe]; BAG AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 der Gründe]; BAG, Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 70 BAT [zu II 1 der Gründe], alle m.w.N.). Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß ihm die Aufklärung der von ihm behaupteten Verfehlungen des Beklagten nicht oder nur unter erheblichen Zeitverzögerungen möglich gewesen sei. Er hat vielmehr über Jahre hinweg die Abrechnung der beiderseitigen Ansprüche durch den Beklagten unbeanstandet gelassen und auch nach der Umstellung des Abrechnungsmodus nichts unternommen, um seinen vermeintlichen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Stattdessen ist er erst mehr als einen Monat nach dem Ausscheiden des Beklagten mit Schadenersatzansprüchen hervorgetreten. Das wollte der Tarifvertrag ausschließen.

gez.: Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schneider

Schnabel

Dr. Hoppe

